

Kapitalabfindung

A. Steuerrechtliche Beurteilung

Kapitalabfindungen nach § 48 Abs. 1 BeamtVG oder entsprechendem Landesrecht und nach den §§ 28 bis 35 SVG sind einkommensteuerfreie Einnahmen .

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 3 Buchst. d EStG